

# Statuten

des Vereins « **Forum bp** »

Der am 29.11.2000 unter dem Namen «Bolligen Parteilos» gegründete und am 26.4.2018 in «**Forum bp**» umbenannte Verein gibt sich folgende Statuten. Im Sinne der besseren Verständlichkeit werden geschlechtsspezifische Begriffe nur in der maskulinen Form verwendet. Die feminine Form wird vom jeweiligen Begriff mitumfasst und gilt als gleichberechtigt.

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «**Forum bp**» besteht ein Verein mit Sitz in Bolligen gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Bildung eines Forums in Bolligen, das der politischen Tätigkeit und Meinungsbildung zu gesellschaftsrelevanten Themen von Bürgerinnen und Bürgern dient.

Der Verein bietet seinen in Bolligen stimmberechtigten Mitgliedern die Möglichkeit, sich für politische Ämter zur Wahl zu stellen.

## II. ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **Art. 4 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 5 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen, namentlich bei Nichtzahlen des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

## **III. MITTEL**

### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Änderungen des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrags werden im Anhang, der als integrierender Bestandteil der Statuten gilt, schriftlich festgehalten.

### **Art. 7 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins «**Forum bp**» werden aus den durchgeführten Veranstaltungen, durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins «**Forum bp**» ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche bleibt die Haftung jedes Mitgliedes ausdrücklich auf maximal den Mitgliederbeitrag begrenzt.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 9 Organe**

Die ordentlichen Organe des Vereins «**Forum bp**» sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### **Art. 10 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb des ersten Trimesters des Jahres.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder durch E-Mail spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung gestellt wurden.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekanntzugeben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

### **Art. 11 Vorsitz**

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Art. 12 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 13 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Themen gefasst werden.

### **Art. 14 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Nichtmitglieder können als Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen bestimmt das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

### **Art. 16 Kompetenzen**

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- Wahl der Revisionsstelle. Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung durch die Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abänderung der Vereinsstatuten

## **VI. VORSTAND**

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst.

### **Art. 18 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail spätestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es kann auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 20 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Themen kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 21 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- die Einberufung der Hauptversammlung
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen einzeln, der Sekretär und die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

## **VII. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 22 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 23 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins «**Forum bp**» kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur entsprechenden Beschlussfassung bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen.

Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die zur Auflösung einberufene Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.11. 2000 angenommen und in Kraft gesetzt sowie an der Hauptversammlung vom 26.04. 2018 angepasst.

Bolligen, den 26. April 2018



Der Präsident  
Roland Batt



Die Sekretärin  
Claudine Henggeler Senn

# Anhang

Mitgliedschaft / politisches Amt	Jährlicher Mitgliederbeitrag
Einzelmitglied ohne politisches Amt	50 CHF
Paarmitgliedschaft ohne politische Ämter	80 CHF
Einzelmitglied als Mitglied einer gewählten oder vom Gemeinderat ernannten Kommission oder Fachgruppe	100 CHF
Einzelmitglied als Gemeinderat	200 CHF
Einzelmitglied als Gemeindepräsident	500 CHF